

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

05.10.2012

AVR-Rundschreiben 10/2012

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

- hier: **I. Veröffentlichung der Beschlüsse der AK DWBO gemäß
Arbeitsrechtsordnung vom 1. August 2005**
II. Erläuterung

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO mit ihrer Veröffentlichung wirksam. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat intensiv beraten und am Ende ihrer Sitzung am 28. September 2012 Beschlüsse zu den Eckpunkten zum Tarifabschluss 2013/2014 gefasst, über die wir Sie in Kurzform informieren. Eine Beschlussfassung der abschließenden Regelungen zu diesen erfolgt in der nächsten AK-Sitzung am 26. Oktober 2012.

I. Veröffentlichung der Beschlüsse der AK DWBO gemäß Arbeits- rechtsordnung vom 1. August 2005

A. Eckpunkte zum Tarifabschluss 2013/2014

1. Zwei prozentuale Entgeltsteigerungen

- a) Die Tabellenentgelte der Anlage 2 sowie Anlage 8a AVR DW BO werden linear erhöht um 2%

ab 01.02.2013 allgemein

ab 01.06.2013 für die ambulante und stationäre Altenhilfe

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Martin Matz

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

- b) Die Tabellenentgelte der Anlage 2 sowie Anlage 8a AVR DWBO werden abermals linear erhöht um 2%

ab 01.09.2013 allgemein

ab 01.12.2013 für die ambulante und stationäre Altenhilfe.

2. Möglichkeit einer Verschiebung der zweiten Entgeltsteigerung durch Dienstvereinbarung:

Weist der Dienstgeber auf Grund des Testats eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder einer Treuhandstelle nach, dass bei der Umsetzung der Erhöhung der Entgelte zum 01.09.2013 (allgemein) oder zum 01.12.2013 (stationäre und ambulante Altenhilfe) ein negatives Betriebsergebnis erzielt wird, kann mit der Mitarbeitervertretung in einer Dienstvereinbarung festgelegt werden, dass die Tariferhöhung auf einen Zeitpunkt bis spätestens 01.02.2014 (allgemein) und 01.07.2014 (ambulante und stationäre Altenhilfe) verschoben wird.

3. Grundsätzlicher Ausschluss weiterer Tarifsteigerungen in 2013/2014

Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission vereinbaren, dass für die Jahre 2013 und 2014 keine weiteren Anträge auf prozentuale Entgeltsteigerungen oder auf Absenkungen gestellt werden, es sei denn die Inflationsrate übersteigt 3%. Die AK verpflichtet sich im Mai 2014 Verhandlungen für eine Entgeltsteigerung für 2015 aufzunehmen.

4. Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung

Eine Eigenbeteiligung an der betrieblichen Altersversorgung wird eingeführt mit folgenden Maßgaben:

- a) Bei einem Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung über 4,0 % beteiligt sich der Dienstnehmer in vollem Umfang bis zu einem Beitragssatz von 4,8 % um den Beitragssatz, der 4,0 % übersteigt, d.h. bis zu maximal 0,8 %.
- b) Übersteigt der Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung 4,8 %, teilen sich Dienstgeber und Dienstnehmer den Betrag über 4,8 % hinaus je zur Hälfte.
- c) Die Mitarbeitenden haben dabei eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Eigenbeteiligung (im Wege der Entgeltumwandlung) und einem reduzierten Dienstgeber-Beitrag (mit reduzierten Leistungen). Dies soll gelten für alle (neue sowie bereits beschäftigte) Mitarbeitenden.

5. Änderung der Stufensystematik

Beschlossen wurde von der AK die Übernahme der Stufensystematik entsprechend dem Beschluss auf Bundesebene, veröffentlicht durch Rundschreiben des DW EKD vom 15.05.2012, der im Wesentlichen die folgenden Regelungen beinhaltet:

Für die Entgeltgruppen 5 bis 13 wird eine weitere Stufe (Erfahrungsstufe 2) eingeführt. Die Verweildauer in der Basisstufe beträgt statt bislang 72 Monaten nunmehr 48 Monate, die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 weitere 48 Monate. Das Entgelt in der neuen Erfahrungsstufe 2 beträgt 110 % der Basisstufe.

In der Anlage 5 werden die Entgeltstufen 5 bis 13 gestrichen. Die bisherigen Sonderstufen werden in die Erfahrungsstufe 2 überführt.

Für die Ärzte wird in den Entgeltgruppen A1 bis A 3 jeweils eine weitere Stufe angefügt. Das Entgelt in den zusätzlichen Stufen ist um jeweils 5 v.H. höher als in der nächstniedrigen Stufe. Die Verweildauer beträgt in der Stufe 1 jeweils 24 Monate, in den anderen Stufen 48 Monate mit Ausnahme der Entgeltgruppe A 1 Stufe 2 (wie bisher 36 Monate).

Für die neue Erfahrungsstufe 2 gilt eine Übergangsregelung hinsichtlich der Anrechnung:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Einführung der Erfahrungsstufe 2 in einem Dienstverhältnis stehen, das über diesen Zeitpunkt fortbesteht und deren Verweildauer in der Basisstufe 48 oder mehr Monate beträgt, werden ab dem Zeitpunkt der Einführung der Erfahrungsstufe 2 in die Erfahrungsstufe 1 eingereiht. Die in der Basisstufe zurückgelegten Zeiten werden nicht auf die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 angerechnet. Die vor der Einführung der Erfahrungsstufe 2 zurückgelegten Zeiten in der bisherigen Erfahrungsstufe werden für die Verweildauer zur Erreichung der Erfahrungsstufe 2 ab dem 01.01.2008 zur Hälfte anerkannt. Entsprechendes gilt bei den Ärzten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG 5 bis EG 13, die sich in der Sonderstufe der Anlage 5 befinden, werden ab Einführung der Erfahrungsstufe 2 in die Erfahrungsstufe 2 eingereiht.

6. Entschädigungsregelung zum „Holen aus dem Frei“

Vereinbart wurde eine Entschädigungsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 bis 8, die nach einem Dienstplan arbeiten. Diesen wird ein Betrag von Euro 30,- entweder auf einem einzurichtenden Zeitwertkonto gutgeschrieben oder auf Antrag analog § 21a AVR abgerechnet, wenn sie kurzfristig (weniger als 96 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst) auf Veranlassung des Dienstgebers freiwillig einen Dienst übernehmen, obwohl sie nicht eingeplant wurden.

Inkrafttreten der vorstehenden Beschlüsse: 1. Februar 2013

B. Sonstige Änderung

§ 3 Besondere Dienstpflichten

In § 2 der BildschirmO wird ein neuer Absatz (4) eingefügt, der wie folgt lautet:

„(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, haben auf Verlangen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber.“

Die bisherigen Absätze (4) und (5) werden die Absätze (5) und (6).

II. Erläuterung (zu B.)

§ 3 Besondere Dienstpflichten

Durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) vom 22. Dezember 2011 wurde § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII dahingehend geändert, dass der Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe zur Erlangung und Erhaltung der Betriebserlaubnis der Einrichtung verpflichtet ist, erweiterte Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG in regelmäßigen Abständen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anzufordern und zu prüfen. Diese Regelung ergänzt die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 72a SGB VIII. Danach dürfen sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen und Straftaten gegen die persönliche Freiheit verurteilt worden sind. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sich zu diesem Zweck bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen, aus dem eine Verurteilung in Bezug auf diese Straftaten ersichtlich wird.

Der Neuregelung in § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII wird durch die Einfügung des § 3 Abs. 4 in die AVR DWBO Rechnung getragen. Die sich aus dem SGB VIII ergebende Verpflichtung besteht jetzt auch arbeitsvertraglich und ist damit sowohl für den Dienstnehmer als auch für den Dienstgeber erkennbar.

Durch den neuen § 3 Abs. 4 wird in den AVR DW EKD eine rechtliche Grundlage geschaffen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses zu verlangen. Der Verpflichtung des Dienstgebers aus SGB VIII entspricht die Verpflichtung des Dienstnehmers zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Matz
Vorstand